

# 4. Mitteilungsblatt

## Nr. 4

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2016/2017  
4. Stück; Nr. 4

Satzung

4. Novellierung der Satzung der Medizinischen Universität Wien

## 4. Novellierung der Satzung der Medizinischen Universität Wien

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 16. 12. 2016 folgende Änderungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien beschlossen (Eine **konsolidierte Fassung der Satzung** der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der **Homepage unter [www.meduniwien.ac.at](http://www.meduniwien.ac.at)**):

### Änderung des I. Abschnitts der Satzung

#### 1. § 21a lautet:

„Die Mitglieder des Senats wählen unbeschadet der Bestimmungen in § 21 aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wobei zumindest die Hälfte der Stellvertreterinnen und Stellvertreter weiblich sein soll. Innerhalb der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist eine hierarchische Ordnung (erste/r Stellvertreter/in, zweite/r Stellvertreter/in, etc.) festzulegen, die zwischen den Stellvertreterinnen und Stellvertretern in zu beschließenden Zeitabständen rotiert. Nähere Bestimmungen sind von der/dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern in einer Geschäftsordnung festzulegen, die vom Senat zu beschließen ist. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Senats eine Neuwahl nicht zustande, üben der/die Vorsitzende und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre Funktion vorübergehend weiter aus und gilt die Geschäftsordnung bis zur Neukonstituierung des Senats weiter.

#### 2. § 22a lautet:

„(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann unbeschadet der Bestimmungen in § 22 einen Vorschlag für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der bis zu vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter einbringen.

(2) Die Wahl ist von der oder dem im Amt befindlichen Vorsitzenden des Senats, bei deren oder dessen Verhinderung von den jeweiligen hierarchisch nachgeordneten Stellvertreterinnen und Stellvertretern oder bei erstmaliger Konstituierung des Senats von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Senats zu leiten.

(3) Über die oder den Vorsitzenden des Senats und die einzelnen Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist jeweils in gesonderten Wahlgängen abzustimmen.“

### Änderung des III. Abschnitts der Satzung

#### 1. § 13 entfällt.

### **Änderung des VII. Abschnitts der Satzung**

*1. § 4 Abs. 3 lautet:*

„Die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans wird bei zeitweiliger Verhinderung durch ihre oder seine jeweils hierarchisch nachgeordneten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Sind auch diese verhindert oder sind keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans den Vorsitz zu führen.“

Michael Gnant

Vorsitzender des Senats